



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

Einladung zur 34. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Mittwoch, dem 24.04.2019 um 18:00 Uhr

in Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, Stadtverordneten-
sitzungssaal

Unter Bekanntgabe der Tagesordnung werden Sie zu der
vorgenannten Sitzung eingeladen.

Sie werden ersucht, an dieser Sitzung teilzunehmen und
im Verhinderungsfall Ihr Fernbleiben unter Angabe des
Grundes rechtzeitig mitzuteilen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ord-
nungsmäßigkeit der Ladung
- TOP 2** Einwohnerfragestunde
- TOP 3** Einwendungen gegen die Niederschrift Nr. 33
vom 27.02.2019
- TOP 4** Feststellung der Tagesordnung der Stadtver-
ordnetenversammlung Nr. 34 vom 24.04.2019
Vorlage: BV-2019-060
- TOP 5** Geschäftsführung Wohnungsgesellschaft der
Stadt Finsterwalde mbH
Vorlage: BV-2019-069
- TOP 6** Einsatzgeschehen Brand- und Hilfeleistungen 2018
- TOP 7** Sicherheitslagebericht Elbe-Elster 2018
- TOP 8** Vorstellung Fortschreibung Einzelhandelskon-
zept durch GMA Dresden
- TOP 9** Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur Fort-
schreibung des Einzelhandels- und Zentren-
konzeptes
Vorlage: BV-2019-004

- TOP 10** Vorstellung Projekte an der Grundschule Stadt-
mitte - Fahrstuhleinbau im Altbau; Schulergän-
zungsbau
- TOP 11** Vergabe - Sanierung/Neugestaltung Berliner
Straße 3. Bauabschnitt - Los 3 - Mischwasser-
kanal
Vorlage: BV-2019-054
- TOP 12** Abwägung zum Vorentwurf der 7. Änderung
des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am
Holländer“
Vorlage: BV-2019-030
- TOP 13** Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht
nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich
„Am Goldberg III“ der Stadt Finsterwalde“
Vorlage: BV-2019-031
- TOP 14** Antrag auf Einleitung eines Änderungsverfah-
rens zum Bebauungsplan „Westlich Branden-
burger Straße“ - Teil A vom 19.10.2018
Vorlage: BV-2019-029
- TOP 15** Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen
des Bebauungsplanes „Nördlich Saarland-
straße“, 3. Änderung, Sondergebiet Senioren,
Saarlandstraße 8
Vorlage: BV-2019-041
- TOP 16** Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen
des Bebauungsplanes „EKZ - Sonnwalder
Straße“, Sonnwalder Straße 100
Vorlage: BV-2019-064
- TOP 17** Wahl Schiedspersonen
Vorlage: BV-2019-061

TOP 18 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur teilweisen Übertragung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Gebiet der Gemeinde Massen (Niederlausitz) - OT Massen auf die Stadt Finsterwalde
Vorlage: BV-2011-108-1

TOP 19 Grundbesitzverwaltungsgesellschaft Brandenburger Straße 2a in Finsterwalde mbH i.L. - Liquidationseröffnungsbilanz zum 01.01.2018
Vorlage: BV-2019-066

TOP 20 Beantwortung von Abgeordnetenfragen

TOP 21 Informationen des Bürgermeisters und des Gesellschaftersvertreters

Nichtöffentlicher Teil

TOP 1 Einwendungen gegen die Niederschrift Nr. 33 vom 27.02.2019

TOP 2 Informationen des Bürgermeisters und des Gesellschaftersvertreters

Dr. Holfeld

Andreas Holfeld

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Jahresabschluss 2012 der Stadt Finsterwalde

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.02.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Jahresabschluss 2012 der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2019-010

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den für das Haushaltsjahr 2012 vorgelegten und testierten Jahresabschluss mit einem ordentlichen positiven Ergebnis in Höhe von 3.293.983,47 EUR und einem außerordentlichen negativen Ergebnis in Höhe von 2.481,96 EUR fest.

Der Verlust wird durch Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 506.124,08 EUR (Stand 2012 abzüglich Verlust 503.642,12 EUR) gedeckt. Das ordentliche positive Ergebnis kann zur Deckung der Folgejahre herangezogen werden (Stand per 31.12.2012 - 10.808.791,23 EUR).

Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für den Jahresabschluss 2012

Vorlage: BV-2019-011

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Hauptverwaltungsbeamten gem. § 82 BbgKVerf die Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2012 wird einschließlich Prüfungsvermerk zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Servicezeiten im Bürgerservice der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstr. 7/8, 03238 Finsterwalde öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom 23.04.2019 bis einschließlich 04.05.2019 während folgender Zeiten:

montags von	9.00 bis 16.00 Uhr
dienstags von	9.00 bis 17.00 Uhr
mittwochs von	9.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags von	9.00 bis 17.00 Uhr
freitags von	9.00 bis 12.00 Uhr

und

jeden 1. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Finsterwalde, 12.03.2019



Gampe

Bürgermeister

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahl des Kreistages Elbe-Elster für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Finsterwalde für die Wahl des Ortsvorstehers in den Ortsteilen Pechhütte und Sorno der Stadt Finsterwalde am Sonntag, dem 26. Mai 2019

1.

Am 26.05.2019 finden die oben genannten Wahlen statt. Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.

2.

Das Wahlgebiet Finsterwalde mit seinen Ortsteilen Pechhütte und Sorno ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 05.05.2019 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Wahl zum Kreistag Elbe-Elster tritt am Wahltag um 15.00 Uhr in der Grund- und Oberschule „Johannes Clajus“, Kaxdorfer Weg 16, 04916 Herzberg zusammen.

Der Briefwahlvorstand zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Finsterwalde und für die Wahl des Ortsvorstehers in den Ortsteilen Pechhütte und Sorno tritt am Wahltag um 15.00 Uhr im Stadtverordnetensitzungssaal der Stadtverwaltung, Schloßstraße 7/8 zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wähler können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt jeweils ein Musterstimmzettel aus.

5.1 Für die Wahl zum Europäischen Parlament gilt:

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, indem er durch Ankreuzen zweifelsfrei kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

5.2 Für die Wahl des Kreistages Elbe-Elster und der Stadtverordnetenversammlung gilt:

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine **drei** Kreuze hinter **einem** Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z. B. hinter **drei** Kandidaten seiner Wahl je **ein** Kreuz oder hinter **einem** Kandidaten seiner Wahl **zwei** Kreuze und hinter **einem** weiteren Kandidaten **ein** Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern **eines** Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimme Kandidaten **verschiedener** Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als **drei** Stimmen abgegeben werden, sonst ist ihr Stimmzettel ungültig! Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie ihre Stimme geben wollen.

Sollten Sie weniger als **drei** Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

5.3 Für die Wahl des Ortsvorstehers gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben.

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig! Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

6.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.

7.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann

- bei der Wahl zum Europäischen Parlament im Landkreis Elbe-Elster, in dem der Wahlschein ausgestellt ist
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Elbe-Elster oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen
- bei der Wahl zum Kreistag Elbe-Elster
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises III des Landkreises Elbe-Elster oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen
- bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Finsterwalde
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Finsterwalde oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde, der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde, die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen und seine Wahlbriefe mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 16. Juni 2019, um 18.00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
2. Sie legt die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verbeschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9.

Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 16.06.2019 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 26.05.2019 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 26.05.2019 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

10.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Finsterwalde, den 02.04.2019



Miersch
Wahlleiter der Stadt Finsterwalde

Anlage zur Wahlbekanntmachung

Wahlbezirke/Wahllokale der Stadt Finsterwalde

1 Grundschule Nord, Frankenaer Weg 44

2 Grundschule Nord, Frankenaer Weg 44

3 Kita „Sonnenschein“, Heinrich-Heine-Str. 14

4 Kita „Finsterwalder Knirpse“, Reicheltstr. 4

5 Grundschule Stadtmitte, Karl-Marx-Str. 3

6 Sängerstadtgymnasium Straße der Jugend 3

7 Lebenszentrum „Am Schloss“ Brandenburger Str. 2 a

8 Oscar-Kjellberg Oberschule, Saarlandstr. 14

9 Oscar-Kjellberg Oberschule, Saarlandstr. 14

10 Kita „Sängerstadt mit Integration“, Holsteiner Str. 2

11 Speiseraum der Grundschule Finsterwalde Nehesdorf, Kantstr. 1

12 Gaststätte Pechhütte, OT Pechhütte, Hauptstr. 41

13 Gaststätte „Waldeck“, OT Sorno, Sportplatzstr. 15 A

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahl des Kreistages EE für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Finsterwalde für die Wahl des Ortsvorstehers in den Ortsteilen Pechhütte und Sorno der Stadt Finsterwalde in Finsterwalde am Sonntag, dem 26. Mai 2019

1.

Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom 06.05.2019 bis 10.05.2019 beim Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Mittwoch in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2.

Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum 10.05.2019 (16. Tag vor der Wahl), bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 05.05.2019 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Auf Antrag werden:

- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,

in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens am 11.05.2019 (15. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.

6.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. **Bis zwei Tage vor der Wahl** können Wahlscheine **bis 18.00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 6 a) und b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Wahlleiters,
- ein Merkblatt für jede Wahl.

Bei der Briefwahl für die Europawahl und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

8.

Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein,
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

9.

Personen, die für die Wahl des Ortsvorstehers einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.

Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt.

Finsterwalde, den 02.04.2019



Miersch

Wahlleiter der Stadt Finsterwalde

Stellenausschreibung



Die Stadt Finsterwalde sucht zum frühestmöglichen Termin

einen Sachbearbeiter Bußgeld / ordnungsbehördliche Aufgaben (m/w/d)

Die Stadt Finsterwalde im Landkreis Elbe-Elster gehört zu den Mittelzentren des Landes Brandenburg und erbringt für ca. 17.000 Bürgerinnen und Bürger Dienstleistungen. Um den bürgernahen und effizienten Service auch weiterhin gewährleisten zu können, möchten wir unser Team verstärken und suchen Sie.

Als Sachbearbeiter für die allgemeinen ordnungsbehördlichen Aufgaben bieten wir Ihnen ein abwechslungsreiches und interessantes Aufgabengebiet, in dem Sie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften selbständig und eigenverantwortlich handeln. Sie stehen in engem Kontakt mit anderen Ämtern und Bürgern und sind gleichermaßen kontaktfreudig, organisatorisch vielseitig, flexibel, belastbar und durchsetzungsstark.

Die Stelle ist der Abteilung öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Fachbereich Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung zugeordnet.

Aufgabenschwerpunkte

- Bearbeitung der Verwargelder im ruhenden Verkehr einschließlich Bußgeldverfahren mit WINOWiG
- Überwachung des Zahlungseinganges der Verwargelder
- Durchführung der Anhörungsverfahren bei Verfahren im ruhenden Verkehr
- Widerspruchsbearbeitung
- ordnungsbehördliche Aufgaben

Voraussetzungen

- Sie haben eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) bzw. vergleichbare Ausbildung mit Kenntnissen im Verwaltungsrecht.
- Sie verfügen möglichst über Erfahrungen in der Kommunalverwaltung.
- Sie beherrschen den Umgang mit den Microsoft-Office-Programmen und haben möglichst Kenntnisse im Umgang mit WINOWiG
- Sie haben ein gutes schriftliches sowie mündliches Ausdrucksvermögen.
- Sie können selbstständig arbeiten und zeichnen sich durch hohes Engagement, Flexibilität, Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick aus.

Wir bieten:

- Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ist eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 5 Entgeltordnung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) möglich
- Vollzeit mit 40 Stunden/Woche
- Darüber hinaus bietet die Stadt die üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes, wie z. B. Jahressonderzahlung, betriebliche Altersvorsorge, Leistungsentgelt, Gesundheitsmanagement, etc.

Ihre aussagefähigen schriftlichen Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf sowie den Nachweisen über vorhandene Qualifikationen richten Sie bitte bis zum 03.05.2019 an die

Stadt Finsterwalde
Personalmanagement
Kennwort „Bewerbung OA“
Schloßstr. 7/8
03238 Finsterwalde

Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der Bewerber (m/w/d) in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten während des Auswahlverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich.

Bitte keine elektronische Bewerbung (E-Mail)!

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen nur bei Übersendung eines frankierten Rückumschlages erfolgt und bitten hierzu um ausdrückliche Kenntnisnahme! Reisekosten für ein mögliches Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

Gampe
Bürgermeister



Stellenausschreibung

Die Stadt Finsterwalde sucht zum frühestmöglichen Termin, spätestens ab 01.09.2019

einen Sachbearbeiter Hochbau (m/w/d)

Die Stelle ist projektbezogen eingerichtet und befristet für die Dauer der Umsetzung spezieller Bauprojekte.

Die Stadt Finsterwalde im Landkreis Elbe-Elster gehört zu den Mittelzentren des Landes Brandenburg und erbringt für ca. 17.000 Bürgerinnen und Bürger Dienstleistungen. Um den bürgernahen und effizienten Service auch weiterhin gewährleisten zu können, wollen wir unser Team verstärken und suchen Sie.

Die Stelle ist der Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr zugeordnet.

Aufgabenschwerpunkte

- Vorbereitung, Durchführung und Koordination der übertragenen Hochbaumaßnahmen
- Ausschreibung und Vergabe von Planungsleistungen
- Ausschreibung und Vergabe von Hochbauleistungen
- Auftragserteilung, Bauüberwachung und Abnahme der Projekte sowie Mängelüberwachung und Mängelbeseitigung (Wahrnehmung der Bauherrenfunktion)
- Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln;
- Zustandsbewertung von Gebäuden
- Ermittlung von Kosten; Einholen und Auswerten von Angeboten;
- Prüfen und Freigeben der Abrechnung
- Allgemeine Hochbauverwaltung; Teilnahme an Brandschauen
- Objektdokumentation

Voraussetzungen

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im gehobenen Verwaltungsdienst mit Erfahrungen im Bereich Hochbau; alternativ Studium als Bachelor of Engineering Bauwesen bzw. staatlich geprüfter Techniker mit entsprechender Tätigkeit
- Kenntnisse in den anerkannten Regeln der Technik
- Kenntnisse im Bauvergaberecht (VgV, VOB, VOL/UVgO), Kenntnisse in HOAI und BGB
- Kenntnisse der Brandenburgischen Bauordnung
- Kenntnisse des Allgemeinen Verwaltungs-, Kommunal- und Zuwendungsrechts wünschenswert
- PC-Kenntnisse im Umgang mit Ausschreibungs-, Textverarbeitungs-, und Tabellenkalkulationssoftware
- Kenntnisse mit elektronischem Vergabeportal wünschenswert
- Führerschein Klasse B
- Teamfähigkeit, hohes Engagement, Flexibilität, Belastbarkeit, Verhandlungsgeschick, sicheres Auftreten,
- Durchsetzungsvermögen, Fähigkeit zum konzeptionellen Denken, verantwortungsbewusstes und zielorientiertes Arbeiten

Wir bieten:

- Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ist eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9 a Entgeltordnung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) möglich
- Vollzeit mit 40 Stunden/Woche
- Darüber hinaus bietet die Stadt die üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes, wie z. B. Jahressonderzahlung, betriebliche Altersvorsorge, Leistungsentgelt, Gesundheitsmanagement, etc.

Ihre aussagefähigen schriftlichen Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf sowie den Nachweisen über vorhandene Qualifikationen richten Sie bitte bis zum 03.05.2019 an die

Stadt Finsterwalde
Personalmanagement
Kennwort „Bewerbung HB“
Schloßstr. 7/8
03238 Finsterwalde

Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der Bewerber (m/w/d) in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten während des Auswahlverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich.

Bitte keine elektronische Bewerbung (E-Mail)! Wir bitten um Ihr Verständnis, dass eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen nur bei Übersendung eines frankierten Rückumschlages erfolgt und bitten hierzu um ausdrückliche Kenntnisnahme! Reisekosten für ein mögliches Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

Gampe
Bürgermeister

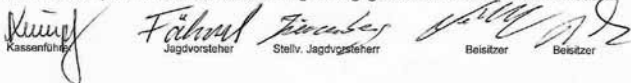
Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Jagdgenossenschaft Finsterwalde

Haushaltsplan 2019 / 2020

	EUR	EUR
1. Einnahmen im Geschäftsjahr		
1.1 Jagdpacht	2817,19	
1.2 Entnahme aus Rücklagen	295,00	
1.3 Zinseinnahmen		
1.4 Sonstige Einnahmen		
a) Erlöse aus Vermietung von Geräten etc.		
b) Spenden		
c) Nicht abgeholter Reinertrag	638,00	
d) Sonstiges		
Gesamteinnahmen	3750,19	3750,19
2. Ausgaben im Geschäftsjahr		
2.1 Notwendiger Aufwand, Auszahlung Reinertrag 2,50 € / ha	2500,00	
Nachzahlung Jagdgeld - Reinertrag	200,00	
2.2 Aufwandsentschädigung	270,00	
2.3 Zuführung zu Rücklagen	32,07	
2.4 Sonstiges		
a) Spenden		
b) Wegebau		
c) Pacht für Äsungsflächen		
d) Unterhalt von Maschinen		
e) Berufsgenossenschaft	55,77	
f) Kontoführungsgebühr	40,00	
S-Firm Modul	77,35	
g) Versammlungsgebühren	200,00	
* Speisen, Getränke		
Qualifizierung / Schulung / Fahrtkosten	220,00	
Büroausgaben / Papier / Briefmarken	25,00	
j) Ausrüstung Betriebswirtschaft	130,00	
Gesamtausgaben	3750,19	-3750,19
Saldo		0,00

Dieser Haushaltsplan wurde in der Versammlung der Jagdgenossen am 18.03.2019 beschlossen.


 Kassenführer Jagdvorsteher Stellv. Jagdvorsteher Beisitzer Beisitzer

Kurzprotokoll der Jahreshauptversammlung

Anwesend: 26 Mitglieder mit einer Fläche von 490,74 ha (57,79 %) und 1 Gast

Die Einladung mit Tagesordnung war im Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde, Ausgabe 2 vom 22.02.2019 veröffentlicht worden.

Kassenführer und Vorstand sind für das vergangene Geschäftsjahr 2018/2019 entlastet.

Neu zu besetzen ist die Position Stellvertreter Schriftführer. Mit der Sparkasse Elbe Elster wurde eine Rahmenvereinbarung zum Kauf eines Softwaremoduls S-Firm abgeschlossen. Mit der Jagdgenossenschaft Sorno ist der Jagdangliederungsvertrag von 2007 für weitere 12 Jahre erneuert worden. Für das Geschäftsjahr 2019/2020 ist mit Beschluss 3 wieder eine Sonderregelung für die Jagdpacht von 2,50 EUR/ha beschlossen.

Mit Beschluss 4 wird ein Reinertrag von 2,50 EUR/ha ausbezahlt.

Der Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr 2019/2020 ist mit Beschluss 5 bestätigt.

Alle Beschlüsse erfolgten einstimmig.

Das Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 18.03.2019 und der Haushaltsplan 2019/2020 sind in den Schaukästen der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 und im Ortsteil Pechhütte veröffentlicht.

Der Vorstand



Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde Sängerstadt Nachrichten

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde,
Internet-Adresse: <http://www.Finsterwalde.de>;
E-Mail-Adresse: pressestelle@finsterwalde.de
- Redaktion: Paula Vogel, Telefon: 03531 783310
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt:
Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Jörg Gampe
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- LINUS WITTICH Medien KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Tel.: (0 35 35) 4 89-0, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

Gesamtauflage: 10.161

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 37,20 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,95 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.